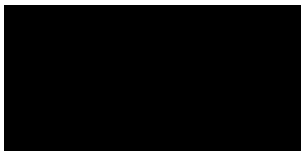




STADT ASCHAFFENBURG

Stadt Aschaffenburg | Postfach 10 01 63 | 63701 Aschaffenburg

Unabhängige Bürgervertretung (UBV)
Aschaffenburg e. V.



Ordnungs- und Straßenverkehrsamt

Sachgebiet Amtsleitung
Sachbearbeitung [REDACTED]
Dienstgebäude Werbachstraße 30
Zimmer-Nummer [REDACTED]
Geschäftszeichen [REDACTED]
Telefon
Telefax
E-Mail
Datum 21.02.2024

Vollzug des Stadtrechts; Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 22.11.2021 (81.8.1); hier: Stadtratsantrag der UBV auf drastische Bußgeld-Erhöhungen bei Umweltverschmutzungen vom 08.01.2024 – Vorgangsnummer 311059

Anlage: Auszug aus dem Bußgeldkatalog Umwelt (Seite 1 – 2)

Sehr geehrter [REDACTED]

wir nehmen Bezug auf Ihren o. g. Antrag.

Nach § 3 Abs. 2 d) der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter ist das Wegwerfen von Abfällen aller Art, auch unbedeutender Art wie Papier, Zigaretten, Speiseresten oder Kaugummis, verboten. Ein diesbezüglicher Verstoß kann bereits jetzt nach § 13 Nr. 1 dieser Verordnung mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

Kommt es zu einem Verstoß und wird dieser angezeigt, wird das ordentliche Verwaltungsverfahren nach pflichtgemäßen Ermessen durch die Verwaltung, hier die zentrale Bußgeldstelle der Stadt Aschaffenburg, basierend auf die vorgenannte Verordnung wie folgt betrieben:

- Möglichst gleichmäßige Behandlung gleich gelagerter Sachverhalte.

Rathaus · Dalbergstraße 15 | 63739 Aschaffenburg | Telefon (0 60 21) 3 30-0 | Telefax (0 60 21) 3 30-720
Bankverbindungen: Sparkasse Aschaffenburg | IBAN DE 07 7955 0000 0000 0107 51 | BIC BYLADE M1 ASA
Raiffeisenbank-Volksbank Aschaffenburg eG | IBAN DE 92 7956 2514 0001 0300 00 | BIC GENODEF 1AB1
Raiffeisenbank-Volksbank Aschaffenburg eG | IBAN DE 72 7956 2514 0000 0330 06 | BIC GENODEF 1AB1
außerdem Konten bei: Commerzbank AG Aschaffenburg | Deutsche Bank AG Aschaffenburg
Unicreditbank AG (HypoVereinsbank) Aschaffenburg | Postbank Frankfurt/Main
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer: DE 132 115 294 | **Gläubiger-Identifikationsnummer:** DE 26 STA 000 001 916 58
Erreichbarkeit Bürgerservicebüro: Mo, Mi, Fr 7.30 – 13 Uhr | Di 7.30 – 17.30 Uhr, Annahmeschluss 17 Uhr |
Do 9 – 19 Uhr, Annahmeschluss 18.30 Uhr
Sonstige Ämter: Servicezeiten Mo – Do, 6:30 – 19 Uhr | Fr 6:30 – 14:30 Uhr, nur nach vorausgehender Terminvereinbarung
Bürgersprechstunde Oberbürgermeister: bitte Kontaktformular auf www.aschaffenburg.de/buergersprechstunde
verwenden oder QR-Code scannen



**BAYERISCHER
UNTERMAIN**

BAYERN IN RHEIN-MAIN



- Die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit (Übermaßverbot) sind auf jeden Einzelfall gerichtsfest anzuwenden.
- Ab Bußgeldhöhen von 250 € sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen zu prüfen.
- Die Empfehlungen des bundeseinheitlichen Katalogs zum Sachbereich „Abfallentsorgung“ sind zu beachten (Kategorie: Abfall unbedeutender Art – s. Anlage Auszug aus dem Bußgeldkatalog Umwelt Seite 1 - 2)

Danach steht für die benannte Art der ungewollten Abfallentsorgung ein Bußgeldrahmen von mindestens 20 € aber bis maximal 500 € zur Verfügung. Auch kann je nach Einzelfall eine Verwarnung in Betracht kommen.

Damit steht nach hiesiger Einschätzung bereits ein ausreichendes Mittel zur Ahndung zur Verfügung, über das wir aufgrund der aktuellen Rechtslage nicht hinausgehen dürfen. **Wir können also dem pauschalen Antrag auf „drastische Bußgelderhöhungen bei Umweltverschmutzungen“ so nicht folgen.**

Eine Erhöhung des Bußgeldrahmens über 500 € hinaus bedarf einer Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 22.11.2021, die durch die Entsorgungsbetriebe der Stadt Aschaffenburg vorzunehmen wäre. Die Entsorgungsbetriebe erhalten daher eine Abschrift dieses Schreibens.

Das Problem liegt nach hiesiger Einschätzung in der Bagatellisierung dieser Umweltsünden, die sich auch in der Einstufung im Bußgeldkatalog widerspiegelt, und der geringen Wahrscheinlichkeit, dass ein Verhaltensstörer mit einem solchen Bußgeldverfahren konfrontiert wird. Ein höherer Kontrolldruck lässt sich aber mit der bestehenden Personalausstattung im Ordnungs- und Straßenverkehrsamt nicht erzeugen.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Herzing

Oberbürgermeister

Teil 2:
Einzelne Ordnungswidrigkeiten

Kapitel 1:
Sachbereich „Abfallentsorgung“

Vorbemerkung:

¹Im Interesse des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zum Schutz der in § 15 Abs. 2 KrWG genannten Rechtsgüter, ist – neben den präventiven Maßnahmen der Verwaltung – der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 69 KrWG und nach Art. 33 BayAbfG besondere Beachtung zu schenken. ²Besonders bedeutsam ist dabei eine möglichst gleichmäßige Behandlung gleich gelagerter Sachverhalte. ³Der Bußgeldkatalog nennt die besonders häufigen Verstöße gegen § 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG (Illegale Abfallentsorgung), um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung dieser Verstöße zu erreichen. ⁴Die in dem Katalog genannten Regel- und Rahmensätze haben allerdings für die Bemessung der Geldbußen nur die Bedeutung einer Richtlinie. ⁵Die Verwaltungsbehörde muss in jedem Einzelfall prüfen, ob Besonderheiten des Sachverhalts eine Abweichung von diesen Sätzen verlangen. ⁶So nennt der Bußgeldkatalog auch nur die Begehungsweise in üblicher Umgebung, ohne auf die Bedeutung einzugehen, die Verstößen an Orten zukommt, die z. B. in Natur-, Landschafts- und Wasserschutzgebieten liegen. ⁷Ferner berücksichtigen die Regel- und Rahmensätze nicht die jeweils unterschiedlichen wirtschaftlichen Vorteile, die die Täter daraus ziehen, dass sie die Abfälle nicht den dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen zuführen; die Geldbuße muss grundsätzlich die dadurch eingesparten Aufwendungen (Entsorgungsgebühren bzw. -entgelte, Transportkosten) übersteigen (siehe hierzu Teil 1, Kapitel 2 Nr. 2.3 und 4.2). ⁸Schließlich kann bei den mit einem Sternchen (*) gekennzeichneten Bußgeldsätzen auch eine Verwarnung in Betracht kommen. ⁹Das Kernstück des Bußgeldkatalogs bildet die Aufzählung der verschiedenen Tatbestände in Spalte 2. ¹⁰Die dort aufgenommenen Zuwiderhandlungen sind nach Abfallarten gegliedert und weiter unterteilt in Gruppen, in denen Beispiele aufgeführt sind, die nach Art, Größe und Menge Anhaltspunkte für die Einreihung weiterer Einzelgegenstände des Abfalls geben. ¹¹In Spalte 1 sind Kennziffern für die einzelnen Tatbestände enthalten. ¹²Die Spalte 2 enthält in Kurzfassung den Tatbestand, zu dem jeweils das vorangestellte Tatbestandsmerkmal „außerhalb einer dafür vorgesehenen Anlage“ gehört. ¹³Spalte 3 ist für die Geldbuße und ein eventuelles Verwarnungsgeld vorgesehen. ¹⁴Spalte 4 ist Bemerkungen vorbehalten, auf die die zuständigen Verwaltungsbehörden zu achten haben, insbesondere soweit die Handlung gleichzeitig eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit nach anderen Gesetzen ist.

Nr.	Zuwiderhandlungen	Geldbuße (in €)	Bemerkungen
1	2	3	4
1	Wer außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage Abfälle, die er nicht verwertet, oder Abfälle zur Beseitigung wie Gegenstände des Hausmülls (ohne Sperrmüll) behandelt, lagert oder ablagert, z. B. durch Wegwerfen, Liegenlassen, Vergraben, Wegschütten, Verbrennen		1. Straftaten: – Gewässerverunreinigung, §§ 324, 330 StGB – Bodenverunreinigung, §§ 324a StGB, 330 StGB – Unerlaubter Umgang mit gefährlichen Abfällen, §§ 326, 330 StGB – Unerlaubtes Betreiben einer Abfallentsorgungsanlage; §§ 327 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 330 StGB

			<ul style="list-style-type: none"> – Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften, § 330a StGB 2. Ordnungswidrigkeiten: <ul style="list-style-type: none"> – § 103 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 WHG – § 49 Abs. 1 Nr. 27, § 32 StVO – § 23 Abs. 1 Nr. 1, § 8 Abs. 1 FStrG – Art. 66 Nr. 1, Art. 16 BayStrWG – Art. 66 Nr. 2, Art. 18 Abs. 1 BayStrWG – Art 57 Abs. 2 Nr. 2 BayNatSchG – Landschaftsschutzverordnungen
1.1	soweit sie unbedeutender Art sind, z. B. Zigarettenschachtel, Pappbecher, Pappsteller, Papierstück, Taschentuch, Inhalt von Aschenbechern, Stoffreste, Obst- und Lebensmittelreste (Bananenschale etc.), flüssige Abfälle bis 1/2 l (Spülmittel, Farbreste etc.)	*20	
1.2	mehrere Gegenstände unbedeutender Art bzw. Gegenstände von gewisser Bedeutung, z. B. Zeitung, Illustrierte, Plastikbeutel, Tasche, Sack, Plastikflasche, Verpackungsmaterial, Schachtel, Karton, Geschirr, Kochtopf, Blechdose, Kleidungsstück, flüssige Abfälle von 1/2 l bis 1 l	*35	
1.3	über Nr. 1.2 hinaus		
1.3.1	eine Menge bis 2 kg bzw. 2 l	35 – 80	
1.3.2	eine Menge über 2 kg bzw. über 2 l	80 – 320	
1.4	scharfkantige, ätzende und schneidende Gegenstände, z. B. Glasflaschen, Glasscherben, rostige Nägel, Blech- und Eisenreste	35 – 80	
2	Gegenstände des Sperrmülls mit Ausnahme von Fahrzeugen, Autoreifen, Bauschutt und pflanzlichen Abfällen behandelt, lagert oder ablagert		siehe Nr. 1 (Bemerkung)
2.1	Einzelstücke kleineren Umfangs, z. B. Radio, Fernseher, Küchenmaschine, Koffer, Matratze, Rasenmäher, Kinderwagen, Kinderauto, Dreirad, Waschschüssel, Fensterladen, Stuhl, Schränkchen, Bilderrahmen, Kisten, Schlitten, Korb	80 – 240	
2.2	mehrere Einzelstücke kleineren Umfangs bzw. Einzelstücke größeren Umfangs, z. B. Kühlschrank, Waschmaschine, Nähmaschine, Ofen, Heizkörper, Boiler, Schrank, Kommode, Bettgestell, Badewanne, Tür, Leiterwagen	160 500 –	
2.3	über Nr. 2.2 hinaus		
2.3.1	mehrere Einzelstücke bzw. eine Menge bis 1 m ³ oder 100 kg	160 700 –	
2.3.2	Sperrmüll über 1 m ³ bzw. über 100 kg	700 2 – 500	